

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Aktuelles aus der Steuerpolitik	1
Umsatzsteuer: Gesetzentwurf zur erneuten Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens	1
Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften veröffentlicht.....	3
EU-Kommission fordert: Deutschland soll Erbschaft- und Schenkungsteuerbestimmungen ändern.....	4
Europäische Kommission plant Reform von OLAF.....	4
Konsultationsverfahren zum Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer.....	5
Aktuelles Steuerrecht	7
Bundesfinanzhof gibt „Vervielfältigungstheorie“ auf.....	7
Abgrenzung „häusliches“ und „außerhäusliches“ Arbeitszimmer	9
Gewerbesteuerliche Mindestbesteuerung verfassungswidrig?.....	10
Rückstellung für Betriebsprüfungskosten	11
Bei Reisekostenabrechnung droht umsatzsteuerliche Folge.....	12
Dienstwagennutzung und 0,03 %-Regelung	12
Gewusst	14
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung OLAF.....	14
Rezensionen	15
Die neuen Schuldenregeln im Grundgesetz.....	15
Steuerrecht im Überblick	16
ABC des Lohnbüros 2011	17

Aktuelles aus der Steuerpolitik

■ Umsatzsteuer: Gesetzentwurf zur erneuten Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens

Initiative der Länder

Auf Initiative des Bundesrates wird der bislang steuerrechtlich eher unauffällige Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen um eine Änderung im UStG erweitert: Der Bundesrat befürwortet die Ausdehnung des Revers-Charge-Verfahrens auf im Inland steuerbare Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen. § 13b Abs. 2 UStG soll damit eine neue Nr. 10 erhalten.

Hintergrund

Die erneute Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens beruht auf dem Beschluss der EU-Kommission vom 22. November 2010, nach dem Deutschland für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 ermächtigt wird, bei Lieferung entsprechender Waren die Steuerschuld auf den Empfänger übergehen zu lassen. Voraussetzung ist, dass die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage mindestens 5.000 € beträgt. Neben Deutschland wurde auch Österreich und Italien eine entsprechende Ermächtigung erteilt, wobei Italien keine Mindestbemessungsgrundlage einhalten muss, die in Großbritannien bestehende Ermächtigung wurde bis Ende 2013 verlängert. Mit der Einführung der Steuerschuldumkehr sollen Umsatzsteuerausfälle in großem Umfang bekämpft werden.

Umsetzung zum 1. Juli 2011 geplant

Die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens hat zur Konsequenz, dass Unternehmen ihren Geschäftskunden Netto-Rechnungen, also Rechnungen ohne Umsatzsteuer, ausstellen müssen. Die Umsatzsteuer muss also vom Kunden beim Finanzamt angemeldet werden. Für Händler mit Geschäftskunden bedeutet die geplante Änderung, dass sie ihr Personal schulen und ihre Kassen- und IT-Systeme anpassen müssen. Da die Neuregelung bereits zum 1. Juli 2011 in Kraft treten soll, bleibt den Unternehmen kaum Zeit, ihre Abläufe und Systeme rechtzeitig darauf umzustellen.

Kritik der Wirtschaft

Das Ziel der Neuregelung, Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen, ist zu unterstützen. Ob eine weitere punktuelle Ausdehnung des Reverse-Charge-Verfahrens allerdings dazu beiträgt, ist fraglich. Betrüger verlagern in solchen Fällen ihre Aktivitäten meist einfach auf andere Produkte. Auf die vielen steuerehrlichen Unternehmen kommen hingegen komplizierte Abgrenzungsfragen zu. Nicht nur der Begriff des Mobilfunkgeräts ist nicht abschließend geklärt; es stellt sich auch die Frage, wann ein integrierter Schaltkreis als in ein Endprodukt eingebaut gilt. Nur vor Einbau in Endprodukte sollen Schaltkreise unter die Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens fallen. Daneben bestehen noch immer Schwierigkeiten im Nachweis, ob der Kunde tatsächlich ein Unternehmer ist. Eine Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist für inländische Unternehmen nicht möglich. Den gravierendsten Kritikpunkt bildet jedoch die nicht ausreichende Vorlaufzeit, um die Änderungen in die internen Abläufe zu integrieren. Bis zum 1. Juli 2011 wird das für viele Händler nicht möglich sein. Die Wirtschaft fordert daher eine Verschiebung auf den 1. Januar 2012.

Praxishinweis: Am kommenden Freitag soll sich das Parlament bereits abschließend mit dem Gesetzentwurf befassen. Bei planmäßigem Verlauf wird der Bundesrat dem Gesetz in seiner Sitzung am 27. Mai 2011 seine Zustimmung erteilen. Den Unternehmen bleibt dann – unabhängig von der Veröffentlichung im Gesetzblatt – lediglich etwas mehr als ein Monat zur Umsetzung der Neuregelung. Ob die Einführung tatsächlich verschoben wird, ist fraglich. Betroffene Unternehmen sollten daher umgehend die Anpassung der internen Systeme und Abläufe angehen. (Ng)

■ Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften veröffentlicht

Weiterer Gesetzentwurf

Das BMF hat einen weiteren Gesetzentwurf mit Steuerrechtsänderungen zur Stellungnahme an die Verbände versandt.

EU-Beitreibungsgesetz

Der Entwurf enthält u. a. folgende Neuregelungen:

- Einführung eines neuen EU-Beitreibungsgesetzes. Hiermit wird die Richtlinie des EU-Rates über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen in nationales Recht umgesetzt.
- Grundlegend geänderte Regelungen des Lohnsteuerabzugsverfahrens zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Teilweise werden Normen des Lohnsteuerabzuges neu gefasst und zusammengefügt. Damit sollen die Regelungsbereiche konzentriert, übersichtlich und gut strukturiert werden. Eine Änderung der Rechtsstellung des Arbeitgebers sowie die Einschränkung materieller Rechte wird es nicht geben.
- Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste beim Familienlastenausgleich und beim Kindergeld um den Internationalen Jugendfreiwilligendienst.
- Aufhebung der Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG für die Anwendungszeiträume ab 2011, um der Entscheidung der EU-Kommission nachzukommen. Die EU-Kommission befand Anfang des Jahres 2011 die bisherige Regelung als EU-rechtswidrig, da sie den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerre. Ungeachtet dessen wird die Bundesregierung eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss der EU-Kommission erheben.

ELStAM: Regelungen konzentrierter und übersichtlicher

Freiwilligendienste im Familienlastenausgleich

Aufhebung der Sanierungsklausel

Praxishinweis: Die Neuregelungen sollen ab 1. Januar 2012 gelten. Die Bundesregierung wird sich voraussichtlich am 4. Mai 2011 mit dem Entwurf das erste Mal befassen. Unter http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_32890/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/Aktuelle_Gesetze/Referentenentwurfe/001.html ist der Referentenentwurf abgelegt. (KG)

■ EU-Kommission fordert: Deutschland soll Erbschaft- und Schenkungsteuerbestimmungen ändern

Unterschiedliche Freibeträge je nach Wohnsitz in EU

Nach den aktuellen Regelungen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz steht einem ansässigen Deutschen bei der Erbschaftsteuer ein Freibetrag bis zu 500.000 € zu. Der Freibetrag beträgt jedoch nur 2.000 €, wenn sowohl der Erblasser als auch der Erbe ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben. Für die Schenkungsteuer gelten entsprechende Freibeträge.

Verstoß gegen Kapitalverkehrsfreiheit

Nach Auffassung der EU-Kommission verstoßen die deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuerbestimmungen gegen das EU-Recht. Die EU-Kommission hält die Regelungen für diskriminierend und ist der Ansicht, dass es im Ausland ansässige Deutsche davon abhält, in Deutschland zu investieren. Dies stellt eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar.

Vertragsverletzungsverfahren

Deutschland wurde im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens aufgefordert, die gesetzlichen Regelungen zu ändern. Die Aufforderung an Deutschland ist der zweite Schritt im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens. Erfolgt keine Reaktion, so kann Deutschland beim Europäischen Gerichtshof verklagt werden.

Bereits eine verlorene Klage vor EuGH

Der EuGH hatte Anfang letzten Jahres in der Rechtssache Mattner (Vorabentscheidungsersuchen des FG Düsseldorf; EuGH-Urteil vom 22. April 2010, RS C-510/08) bereits festgestellt, dass die Anwendung eines niedrigeren Freibetrages auf eine Schenkung zwischen nicht in Deutschland ansässigen Beteiligten gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 EG-Vertrag verstößt.

Fazit: Die Bundesregierung hat zwei Monate Zeit, der EU-Kommission eine zufriedenstellende Antwort auf ihre Forderung zu geben. Es bleibt abzuwarten, wie sie reagieren wird. (KG)

■ Europäische Kommission plant Reform von OLAF

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung stärken

Die EU-Kommission will das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) stärken und seine Zusammenarbeit mit den Gerichten der Mitgliedstaaten verbessern. Ein entsprechender Vorschlag (http://ec.europa.eu/dgs/olaf/legal/COMM_PDF_COM_2011_0135_F_EN_PROPOSITION_MODIFIEE_DE_REGLEMENT.pdf) zielt darauf ab, seine Kompetenzen zu stärken sowie die Zusammenarbeit zwischen OLAF und seinen strategischen Partnern bei der Betrugsbekämpfung zu verbessern.

Mehr Kompetenzen, bessere Zusammenarbeit

Hier liegt bislang ein Hauptproblem bei der Betrugsbekämpfung auf EU-Ebene: So werden in einigen Mitgliedstaaten die OLAF-Untersuchungen kaum gerichtlich weiterverfolgt. Für ein erfolgreiches Vorgehen, z. B. bei Zollvergehen, muss sich auch die Kooperation mit internationalen Organisationen und Behörden von Drittländern noch wesentlich verbessern. Eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Polizeiamt EUROPOL und dem Amt für justizielle Zusammenarbeit EUROJUST ist ebenfalls beabsichtigt.

Hinweis: Der nächste Verfahrensschritt ist die Weiterleitung des Verordnungsvorschlags an das Europäische Parlament und den Rat. Beide müssen zustimmen. (Per)

■ **Konsultationsverfahren zum Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer**

Grünbuch veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat am 1. Dezember 2010 ein „Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer“ mit dem Untertitel „Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System“ veröffentlicht. Damit will die Kommission eine umfassende Diskussion über das Mehrwertsteuersystem der Zukunft anstoßen. Der Konsultationsprozess dauert bis zum 31. Mai 2011.

Hintergrund

Die Mehrwertsteuer gehört zu den am stärksten harmonisierten Steuern in der EU. Sie ist eine wichtige staatliche Einnahmequelle, ihr Aufkommen entspricht rund 20 % des Aufkommens aus allen staatlichen Abgaben und knapp 8 % des durchschnittlichen nationalen BIP – mit steigender Tendenz.

Von einzelnen kleineren Modernisierungsschritten abgesehen, ist das derzeitige EU-MwSt-System dasselbe wie vor 40 Jahren. Das bedeutet, mancher Konstruktionsfehler ist bereits eben so alt wie die Steuer selbst. Hauptziele der nun angestoßenen Reform sind aus Sicht der EU-Kommission daher eine grundlegende Vereinfachung und Effizienzsteigerung bei der Erhebung; letzteres meint vor allem eine Reduzierung der Betrugsanfälligkeit. Weiterhin soll technologischen Veränderungen sowie Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld entsprochen werden. So sollen elektronische Verfahren möglichst EU-weit umgesetzt werden, um die Kosten zu minimieren.

Fragen der Kommission

Von der Konsultation erhofft sich die Europäische Kommission Antworten darauf, ...

- ob das Ursprungslandprinzip weiterhin für erstrebenswert und erreichbar gehalten wird;
- ob die derzeitigen MwSt-Vorschriften für Behörden und Holdinggesellschaften mit Blick auf die Steuerneutralität als praktikabel gelten;

- welche MwSt-Befreiungen entbehrlich sind;
- welche Regeln zum Vorsteuerabzug am problematischsten sind;
- ob die Marktteilnehmer einen niedrigeren Normalsatz den ermäßigten MwSt-Sätzen vorziehen würden;
- ob die derzeitigen Vorschriften konzerninterne grenzüberschreitende Umsätze erschweren.

Frist: 31. Mai 2011

Hinweis: Das Konsultationsverfahren dauert noch bis zum 31. Mai 2011. Unternehmen, die sich daran beteiligen möchten, finden weitere Hinweise dazu unter dem folgenden Link:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/consultations/tax/2010_11_future_vat_de.htm

Konferenz zum Grünbuch in Mailand

Im Zusammenhang mit dem Grünbuch veranstaltet die EU-Kommission außerdem am 6. Mai 2011 eine eintägige Konferenz in Mailand zum Thema "Grünbuch zur Zukunft der Mehrwertsteuer – hin zu einem einfacheren, solideren und effizienteren Mehrwertsteuersystem".

Die Konferenz ist öffentlich und frei zugänglich. Sie richtet sich an politische Entscheidungsträger, Experten, Stakeholder ebenso wie an die allgemeine Öffentlichkeit. Informationen zum Programm sowie organisatorische Hinweise finden Sie unter dem nachfolgenden Link: http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/gen_info/tax_conferences/green_paper/index_de.htm

Konsultation und Konferenz – Basis für Reformvorschläge

Konsultationsverfahren und Konferenz sollen allen Beteiligten Gelegenheit geben, sich zu den Problemen, die es derzeit im System der Mehrwertsteuer gibt, zu äußern und Lösungsvorschläge vorzubringen. Bei der Entscheidung, wie bei der Gestaltung eines stabileren, robusteren und effizienteren MwSt.-Systems für die Zukunft am besten vorzugehen ist, wird sich die EU-Kommission auf die Ergebnisse der Konsultation stützen. Die Konferenz stellt aus Sicht der Kommission einen wesentlichen Bestandteil des Konsultationsverfahrens dar.

Fazit: Das Umsatzsteuerrecht ist überarbeitungsbedürftig. Obwohl die Mehrwertsteuer in der EU am stärksten harmonisiert ist, sehen sich grenzüberschreitend tätige Unternehmen unterschiedlichen Umsetzungen in nationales Recht und verschiedenen Auslegungen der Mitgliedstaaten gegenüber. Lieferungen innerhalb der EU sind häufig schwieriger nachzuweisen als solche in Drittstaaten – die steuerlichen Risiken treffen dabei meist ausschließlich die Unternehmen. Selbst die punktuellen Änderungen der EU-Kommission in den vergangenen Jahren haben die Komplexität und die damit verbundenen Steuerrisiken der Unternehmen nicht beseitigt. Der Ansatz der EU-Kommission zu einer ganzheitlichen Überarbeitung des Systems ist überfällig. Mit schnellen Ergebnissen ist aber wohl kaum zu rechnen. Erste Schlussfolgerungen aufgrund des Konsultationsverfahrens will die EU-Kommission Ende 2011 vorlegen. (Ng)

Aktuelles Steuerrecht

■ Bundesfinanzhof gibt „Vervielfältigungstheorie“ auf

Zugleich BFH-Urteil vom 15. Dezember 2010 – VIII R 50/09

Einkunftsarten unerheblich für die Einkommensbesteuerung ...

Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften können unterschiedliche Arten von Einkünften erzielen. Für die Einkommensbesteuerung ist es grundsätzlich nicht bedeutsam, da (noch) der synthetische Einkommensbegriff besteht. Einzige Ausnahme ist hierbei die Vermögensverwaltung mit etwaiger Abgeltungsteuer. Ansonsten werden sämtliche Einkunftsarten für die Besteuerung zusammen gefasst.

... aber Auswirkungen auf die Gewerbesteuer

Wichtigste Auswirkung der Einordnung in verschiedene Einkunftsarten ist die sich eventuell anknüpfende Gewerbesteuerpflicht. Für Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (z. B. Freiberufler) besteht keine Gewerbesteuerpflicht. Umgekehrt sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb gewerbesteuerpflichtig. Zwar wird die festgesetzte Gewerbesteuer nach § 35 Einkommensteuergesetz (EStG) angerechnet. Diese Anrechnung ist jedoch z. T. unvollständig. Ab Gewerbesteuerhebesätzen von über 400 % entsteht ein Anrechnungsüberhang. Dieser ist auch in anderen Fallkonstellationen denkbar. Somit ist die Einordnung bzw. die Unterscheidung zwischen Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit einerseits und Einkünften aus Gewerbebetrieb andererseits nicht trivial.

Negative Einkünfteabgrenzung

Die beiden Einkunftsarten werden in der Regel negativ abgegrenzt. Sind auch die übrigen Voraussetzungen gegeben (z. B. Gewinnerzielungsabsicht), dann sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb immer dann gegeben, wenn nicht solche aus selbstständiger Tätigkeit i. S. d. § 18 EStG gegeben sind.

Insolvenzverwalter grundsätzlich nicht gewerbesteuerpflichtig

Im vom BFH entschiedenen Fall handelte es sich um einen als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalt. Grundsätzlich ist eine solche Tätigkeit nicht gewerbesteuerpflichtig, da sie als Vermögensverwaltung gilt, welche nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG eine sonstige selbstständige Tätigkeit darstellt. Allerdings waren bei dem Insolvenzverwalter 12 Mitarbeiter für Zuarbeiten in Insolvenzverfahren (kaufmännische Angelegenheiten) angestellt. Dies nahm das Finanzamt zum Anlass, das Vorliegen von Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit zu verneinen, da keine höchstpersönliche Ausübung der Tätigkeit mehr gegeben sei. Eine solche ist, dies bejaht auch der BFH, für das Vorliegen von Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit Voraussetzung.

Problem: Qualifizierte Mitarbeiter

Die Mithilfe durch fachlich vorgebildete Mitarbeiter ist explizit nur in § 18 Nr. 1 EStG als unschädlich für die Einordnung als freiberufliche Einkünfte genannt (z. B. bei Rechtsanwälten und Ärzten). In § 18 Abs. 1

Nr. 3 EStG, der für Insolvenzverwalter einschlägigen Norm, ist eine solche Regelung hingegen nicht genannt. Bisher griff die Rechtsprechung für solche Fälle auf die früher für die gesamte selbstständige Tätigkeit angewandte Vervielfältigungstheorie zurück. Danach besteht keine selbstständige Tätigkeit mehr, wenn mehr als ein qualifizierter Mitarbeiter angestellt ist. Im vorliegenden Fall war dies gegeben, so dass sich das Finanzamt auf die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung berufen konnte.

Aufgabe der Vervielfältigungstheorie

Der BFH gab die Rechtsprechung zur Vervielfältigungstheorie jedoch mit oben genanntem Urteil auf. Er ist nunmehr der Ansicht, dass die Unschädlichkeit der Mithilfe von fachlich vorgebildeten Mitarbeitern, wie sie im § 18 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 3 und 4 EStG genannt ist, auch für die Nr. 3 des § 18 Abs. 1 EStG, also auch für Insolvenzverwalter, anwendbar ist. Es könne insoweit keine unterschiedliche Beurteilung zwischen Nr. 1 und Nr. 3 des § 18 Abs. 1 EStG gelten. Der Wortlaut des § 18 EStG stehe dem auf jeden Fall nicht entgegen. Vielmehr sei der Vervielfältigungstheorie schon durch die Einführung der Sätze 3 und 4 in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG der Boden entzogen worden. Der Gesetzgeber wollte den geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Diese haben sich auch für die Berufe i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG geändert. Darüber hinaus ist die gesetzgeberische Grundentscheidung zu beachten, nach der die Vermögensverwalter, mithin also auch die Insolvenzverwalter, in die Berufe mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit einzureihen wären. Überdies gebietet es eine verfassungskonforme Auslegung, die Sätze 3 und 4 des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG auf Nr. 3 zu übertragen. Für eine solche Ungleichbehandlung zwischen z. B. Rechtsanwälten und Insolvenzverwaltern ist kein hinreichender bzw. rechtfertigender Grund ersichtlich.

Eigenverantwortliche Tätigkeit nötig

Der BFH betont, dass nach wie vor der Berufsträger leitend und eigenverantwortlich tätig sein muss. Dies erfolgt insbesondere dadurch, dass er Aufgaben der Planung, Überwachung inne hat und die Kompetenz zur Entscheidung in Einzelfällen besitzt.

Fazit: Es ist zu begrüßen, dass sich der BFH von der tradierten Auffassung der Vervielfältigungstheorie distanziert, auch wenn sich eine solche Analogie zwischen § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EStG nicht ohne Weiteres aufdrängt. (Gs)

■ Abgrenzung „häusliches“ und „außerhäusliches“ Arbeitszimmer

Zugleich Urteil des Finanzgerichts Köln vom 9.9.2010 – 10 K 944/06

*Aufwendungen für Arbeitszimmer
(begrenzt) abzugsfähig*

Grundsätzlich stellen Aufwendungen für ein Arbeitszimmer steuerlich wirksame Betriebsausgaben dar (§ 4 Abs. 1 EStG). Für ein häusliches Arbeitszimmer besteht jedoch eine Beschränkung des Betriebsausgabenabzuges nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG. Ein solches ist nur absetzbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind solche Aufwendungen nur bis zu 1.250 € im Jahr absetzbar. Umgekehrt existiert eine solche Begrenzung des Betriebsausgabenabzuges nicht für ein außerhäusliches Arbeitszimmer. Mithin kann die Abgrenzung zwischen einem häuslichen und außerhäuslichen Arbeitszimmer steuerliche Relevanz haben.

Hier: Arbeitszimmer nur über Treppenhaut erreichbar

Im vom Finanzgericht entschiedenen Fall war das in Rede stehende Arbeitszimmer zwar im gleichen Haus eingerichtet, aber nicht von der Wohnung des Unternehmers erreichbar, ohne einen Treppenaufgang benutzen zu müssen, der auch von Kunden des Unternehmers regelmäßig frequentiert wurde.

FG: kein Büro

Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln handelte es sich nicht um ein häusliches Arbeitszimmer. Somit greift nicht die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG. Zwar sei es kein Büro, in welchem regelmäßig Publikumsverkehr stattfindet bzw. wo fremdes Personal auch tätig ist. Nur gelegentliche Besuche von Kunden (einmal pro Woche) reichen hierfür nicht aus. Auch die Beschäftigung von Familienangehörigen kann nicht als fremdes Personal eingestuft werden.

ABER: keine Einheit mit Wohnung

Dennoch handelte es sich um ein außerhäusliches Arbeitszimmer ohne Betriebsausgabenabzugsbeschränkung. Im Gegensatz zu einem häuslichen Arbeitszimmer ist ein außerhäusliches nicht in die Wohnsphäre des Steuerpflichtigen eingebunden, hat also insbesondere keinen Zugang zur Wohnung. Voraussetzung für ein häusliches Arbeitszimmer wäre, dass dieses aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe mit den privaten Räumen des Steuerpflichtigen als gemeinsame Wohneinheit verbunden ist. Eine solche Verbindung war im entschiedenen Fall nicht gegeben. Der Unternehmer konnte nicht vom Arbeitszimmer in den Wohnteil und umkehrt wechseln, ohne das Haus zu verlassen. Auch handelte es sich nicht lediglich um einen Anbau zum Wohnhaus (wie im Fall des BFH-Urteils vom 13. November 2002 – VI R 164/00), da sich im Gebäude des Arbeitszimmers auch eine fremd vermietete Wohnung befand und somit der Unternehmer die Privatsphäre verlassen musste, um das Arbeitszimmer zu erreichen.

Fazit: Bei Vorliegen eines Arbeitszimmers sollte regelmäßig überprüft werden, ob nicht doch der unbegrenzte Betriebsausgabenabzug für ein außerhäusliches in Betracht kommt. Muss die Privatsphäre verlassen werden, um in das Arbeitszimmer zu gelangen, kommt ein solches außerhäusliches Arbeitszimmer in Frage. (Gs)

■ **Gewerbsteuerliche Mindestbesteuerung verfassungswidrig?**

Zugleich Beschluss des Hessischen Finanzgerichts vom 26.7.2010 – 8 V 938/10

Gewerbeverluste mindern zukünftige Gewinne

Erwirtschaftet ein gewerbliches Unternehmen einen Verlust, so mündet dieser in einen Verlustvortrag nach § 10a Gewerbesteuergesetz (GewStG). Ein Verlustrücktrag ist bei der Gewerbesteuer nicht vorgesehen. Allerdings kann in den Folgejahren der Verlust grundsätzlich mit den dann entstehenden Gewinnen verrechnet werden; dies allerdings nur vollständig bis zu 1 Mio. € Gewinn. Darüber hinausgehender Gewinn kann nur zu 60 % mit etwaigen Verlustvorträgen verrechnet werden, sodass im Endeffekt 40 % des 1 Mio. € übersteigenden Gewinns der Gewerbesteuer zu unterwerfen sind, selbst wenn darüber hinausgehende Verlustvorträge existieren.

Hier: Leasingfonds mit Verlustvorträgen

Im vom Finanzgericht entschiedenen Fall handelte es sich um einen solchen des vorläufigen Rechtsschutzes. Ein Leasingfond in der Rechtsform der GmbH & Co. KG hatte als einziges Betriebsvermögen ein Passagierflugzeug. Über die Jahre der Bewirtschaftung sammelten sich gewerbsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von über 1 Mio. € an. Im Streitjahr wurde die Gesellschaft aufgelöst und das Flugzeug wurde verkauft. Aus dem Verkauf resultierte ein Veräußerungsgewinn von mehr als 1 Mio. €. Diesen Veräußerungsgewinn stufte das Finanzamt und mit ihm auch das Finanzgericht als laufenden Gewinn ein. Dieser war dann jedoch nur unvollständig mit den bestehenden Verlustvorträgen verrechenbar. Letztlich verfügte die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Auflösung über Verlustvorträge und musste dennoch Ertragsteuern zahlen.

FG: Verstoß gegen Nettoprinzip

Hieran nahm das Finanzgericht Anstoß und äußerte insbesondere verfassungsrechtliche Zweifel an der Mindestgewinnbesteuerung (wie auch schon das Finanzgericht München, Beschluss vom 31.7.2008 – 8 V 1588/08 und der Bundesfinanzhof in seinem Beschluss vom 26. August 2010 – I B 49/10. Nach Ansicht des Finanzgerichts widerspricht der endgültige Wegfall von Verlustvorträgen im Zusammenhang mit der Mindestgewinnbesteuerung dem objektiven und dem subjektiven Nettoprinzip, da während der in Frage kommenden Besteuerungsperiode der Steuerpflichtige keinen Gesamt- bzw. Totalgewinn erzielt hat, aber dennoch Ertragsteuern zahlen muss. Dies entspricht nicht dem

Prinzip der Ertragsbesteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Praxishinweis: Die Mindestgewinnbesteuerung ist im Fluss, zumindest für Fälle des darauf folgenden Wegfalls des Verlustvortrages (für § 8c KStG siehe BFH-Beschluss vom 26. August 2010 – I B 49/10). Etwaige Steuerfestsetzungen sollten offen gehalten werden, da eine endgültige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch aussteht. (Gs)

■ Rückstellung für Betriebsprüfungskosten

Zugleich Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg – 3 K 25555/09

Rückstellung bei wahrscheinlicher Inanspruchnahme

Kaufleute müssen in ihrer Bilanz Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten bilden (§ 249 HGB). Aufgrund der Maßgeblichkeit des § 5 Abs. 1 EStG sind diese auch für die steuerliche Gewinnermittlung wirksam. Eine Rückstellung ist immer dann zu bilden, wenn wenigstens mit der Inanspruchnahme in der Zukunft ernsthaft zu rechnen ist und die Höhe der zukünftigen Kosten wenigstens eingrenzbar ist.

Hier: Großbetrieb im Sinne der BpO

Im vom Finanzgericht entschiedenen Fall hat ein Unternehmen – Großbetrieb im Sinne der Betriebsprüfungsordnung (BpO) – eine Rückstellung für die internen Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung gebildet (Personal- und Sachkosten). Das Finanzamt erkannte diese Rückstellung nicht an, da ohne Prüfungsanordnung keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Entstehen der Kosten aus den Mitwirkungspflichten des Unternehmens bestünde.

FG: Bei Großbetrieben zukünftige Betriebsprüfung überwiegend wahrscheinlich

Diese Auffassung teilte das Finanzgericht jedoch nicht. Zwar würde allein der Vorbehalt der Nachprüfung im Steuerbescheid zur Begründung einer solchen Rückstellung nicht genügen. Aber bei Großbetrieben ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % vorhanden. Nach § 4 Abs. 2 BpO ist die Anschlussprüfung bei Großbetrieben der Regelfall und ein „Auslassen“ einzelner Jahre die Ausnahme. Zudem werden jedes Jahr etwa 80 % der Großbetriebe steuerlich geprüft, so die Statistik des Bundesfinanzministeriums. Deshalb war eine Rückstellung für diese Kosten zu bilden. Die Höhe der Rückstellung ist aus den Erfahrungswerten der Vergangenheit zu schätzen.

Praxishinweis: Großbetriebe im Sinne der BpO müssen nunmehr eine Rückstellung für Betriebsprüfungskosten bilden. Ungeklärt bleibt, für welchen Zeitraum in der Zukunft dies geschehen muss. Wird die Einordnung als Großbetrieb auf absehbare Zeit nicht entfallen, so müsste u. E. theoretisch eine Rückstellung für eine ewige Verbindlichkeit gebildet werden. (Gs)

■ Bei Reisekostenabrechnung droht umsatzsteuerliche Folge

Sachbezugswert für Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeiten

Nach den Lohnsteuerrichtlinien können Mahlzeiten, die auf Auswärtstätigkeiten den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber gestellt werden, mit dem jeweiligen Sachbezugswert (Frühstück: 1,57 €; Mittag- und Abendessen: je 2,83 €) angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und die entsprechende Rechnung der Mahlzeit auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Eine Versteuerung und Verbeitragung des Sachbezugswertes wird vermieden, wenn im Rahmen der Reisekostenabrechnung dem Arbeitnehmer von den gewährten Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand der entsprechende Sachbezugswert abgezogen wird.

Keine Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Folgen entstehen hieraus nicht.

Umsatzsteuerpflicht bei Einbehalt von höheren Beträgen

Werden dem Arbeitnehmer jedoch statt des Sachbezugswertes höhere Beträge (z. B. wie in der Vergangenheit 4,80 € für ein Frühstück) abgezogen, so liegt nach Auffassung der OFD Rheinland eine umsatzsteuerpflichtige Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer vor. Die OFD Rheinland sieht hierin eine gegen Entgelt ausgeführte sonstige Leistung des Arbeitgebers und unterwirft den abgezogenen Betrag voll der Umsatzsteuer mit 19 %. Für den gekürzten Betrag muss dann entsprechend die Umsatzsteuer berechnet und abgeführt werden.

Fazit: Im Rahmen der Reisekostenabrechnungen ist darauf zu achten, ob vom Arbeitnehmer höhere Beträge als der jeweilige Sachbezugswert einbehalten werden. Um die umsatzsteuerlichen Konsequenzen zu vermeiden, sollte nur der jeweilige Sachbezugswert einbehalten werden. (KG)

■ Dienstwagnutzung und 0,03 %-Regelung

Bisher: tatsächliche Nutzung bei 0,03 %-Regelung ohne Bedeutung

Wird der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung eines Dienstwagens pauschal mit der 1 %-Regelung besteuert und steht der Dienstwagen zudem für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung, sind zusätzliche 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als geldwerter Vorteil zu erfassen. Aus Sicht der Verwaltung kam es bisher bei der Anwendung der 0,03 %-Regelung nicht darauf an, wie oft der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zur Arbeitsstätte nutzte. Ausreichend war, dass er diesen nutzen kann.

BFH: tatsächliche Nutzung maßgebend

Mit den Urteilen vom 22. September 2010 (VI R 54/09, VI R 55/09, VI R 57/09) hatte der Bundesfinanzhof (BFH) seine bisherige Rechtsauffassung bestätigt, dass die 0,03 %-Regelung (§ 8 Abs. 2 S. 3 EStG) nur

einen Korrekturposten zum Werbungskostenabzug darstellt. Der Zuschlag zum geldwerten Vorteil i. H. v. 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer kommt daher nur zur Anwendung, soweit der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte nutzt. Nur die mögliche Nutzung reichte aus Sicht des BFH für die Anwendung der 0,03 %-Regelung nicht aus.

Statt 0,03 % Einzelbewertung

Zur Ermittlung des Zuschlages für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist eine Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten mit 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer möglich, was der bisherigen Verwaltungsauffassung widerspricht.

BMF wendet Rechtsprechung an

Mit Schreiben vom 1. April 2011 hat das BMF die BFH-Rechtsprechung für alle Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2010 in allen offenen Fällen für anwendbar erklärt. Der Lohnsteuerabzug für diese Jahre ist nicht mehr zu ändern. Ab 2011 sind die Grundsätze des BFH sowohl für das Lohnsteuerabzugs- als auch für das Veranlagungsverfahren anwendbar.

Neue Grundsätze für das Lohnsteuerabzugsverfahren

Grundsätzlich ist im Lohnsteuerabzugsverfahren für die Bewertung der Nutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die 0,03 %-Regelung anzuwenden.

Einzelbewertung möglich

Die Methode der Einzelbewertung (0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer) ist im Lohnsteuerabzugsverfahren aber auch zulässig, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Arbeitnehmer erklärt monatlich schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber, an welchen Tagen er den Dienstwagen für Fahrten zur Arbeitsstätte genutzt hat. Die bloße Angabe von Tagen reicht nicht aus. Die Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Aus Vereinfachungsgründen können auch die Angaben des Vormonats genutzt werden.
2. Der Arbeitgeber hat die Angaben dem Lohnsteuerabzug zugrunde zu legen, soweit nicht erkennbar unrichtige Angaben gemacht wurden. Eine Ermittlungspflicht des Arbeitgebers besteht nicht.
3. Wird eine Einzelbewertung vorgenommen, hat der Arbeitgeber eine jahresbezogene Begrenzung auf insgesamt 180 Tagen vorzunehmen. Hierzu findet sich im BMF-Schreiben ein ausführliches Beispiel.

Keine Verpflichtung zur Einzelbewertung

Das BMF stellt weiter klar, dass der Arbeitgeber nicht zu der Einzelbewertung verpflichtet ist. Ihm bleibt es unbenommen, die bisherige 0,03 %-Regelung auch weiter anzuwenden. Zukünftig muss der Arbeitgeber in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer entscheiden, welche Methode zur Ermittlung des geldwerten Vorteils im Kalenderjahr angewandt werden soll. Die gewählte Bewertungsmethode kann im laufenden Jahr nicht gewechselt werden und gilt für alle zur Verfügung

Im Jahr 2011 Wechsel möglich

Arbeitnehmer kann Bewertungsmethode gegenüber Finanzamt wechseln

gestellten Fahrzeuge einheitlich.

Hat der Arbeitgeber bereits im Jahr 2011 die 0,03 %-Regelung angewandt, kann er noch auf die Einzelbewertung wechseln. Ein weiterer Wechsel innerhalb des Kalenderjahres 2011 ist nicht möglich.

Der Arbeitnehmer wiederum ist an diese Entscheidung nicht gebunden und kann die Bewertungsmethode im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung wechseln. Bei einem Wechsel zur Einzelbewertung muss er gegenüber dem Finanzamt darlegen, an welchen Tagen er den Dienstwagen für Fahrten zwischen der Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat. Mittels Gehaltsabrechnung oder einer anderen Bescheinigung des Arbeitgebers hat er nachzuweisen, dass durch den Arbeitgeber die 0,03 %-Regelung angewandt wurde.

Fazit: Das BMF hat sich nunmehr der Rechtsprechung des BFH angeschlossen. Allerdings wendet das BMF die Rechtsprechung nur für Sachverhalte an, die Arbeitnehmer betreffen. Selbständige und Gewerbetreibende dürfen die Einzelbewertung bisher nicht anwenden. Dies führt zunächst zu einer Ungleichbehandlung. Es bleibt zudem abzuwarten, inwieweit sich die Regelungen zur Anwendung der Einzelbewertung für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer tatsächlich als praktikabel erweisen. Um jedoch eine wirklich spürbare Vereinfachung im Rahmen der Dienstwagenbesteuerung zu erreichen, bleibt die Forderung nach der Abschaffung der 0,03 %-Regelung weiterhin bestehen. (KG)

Gewusst

■ Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung OLAF

Der „Office Européen de Lutte Anti-Fraud“, kurz: OLAF, kümmert sich um die Bekämpfung der grenzüberschreitend organisierte Kriminalität in Europa. Daneben ist es – in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten – zuständig für die Eindämmung von Betrug zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts und damit den Schutz der finanziellen Interessen der EU. Daneben bekämpft es alle rechtswidrigen Handlungen zu Lasten der EU, die verwaltungs- oder strafrechtlich geahndet werden können.

Das Amt hat seine Tätigkeit am 1. Juni 1999 aufgenommen, dem Tag, an dem entsprechende Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft getreten sind. Das Amt ist an die Stelle der 1988 gegründeten, im Generalsekretariat der Kommission angesiedelten Task Force "Koordinierung der Betrugsbekämpfung" (UCLAF) getreten.

OLAF untersteht dem für Steuern und Zollunion, Audit und Betrugsbekämpfung zuständigen Europäischen Kommissar und damit der EU-Kommission. In diesem Rahmen genießt die Behörde bei der Durchführung ihrer Ermittlungen volle Unabhängigkeit. Sie kann sich auf alle Ermittlungskompetenzen stützen, die der Kommission durch das Gemeinschaftsrecht oder völkerrechtliche Abkommen mit Drittstaaten eingeräumt wurden bzw. werden.

Seit seiner Einsetzung im Jahr 1999 hat OLAF etwa 4.500 Untersuchungen durchgeführt. Derzeit hat OLAF etwa 400 Mitarbeiter. Geleitet wird es vom italienischen Generaldirektor Giovanni Kessler, der am 14. Februar 2011 sein Amt für fünf Jahre angetreten hat. (Per)

Rezensionen

■ Die neuen Schuldenregeln im Grundgesetz

Kastrop, Christian; Meister-Scheufelen, Gisela;
Sudhof, Margaretha (Hrsg.)

Zur Fortentwicklung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen
1. Auflage 2010, 478 S., 44 s/w Abb., 14 Tab., kart., 59,-- €
ISBN: 978-3-8305-1780-1

Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin



Der Sammelband stellt Ergebnisse und Perspektiven der zweiten Föderalismuskommission dar, die unter dem Vorsitz von Peter Struck (bis 2009 SPD-Fraktionsvorsitzender) und Günther H. Oettinger (bis Feb. 2010 Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg) wesentliche Richtlinien für eine Eingrenzung der Neuverschuldung und der Begrenzung von Ausgaben in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs erarbeitete. Im März 2009 wurde von ihr ein Reformpaket beschlossen, das die Weichen für eine Verankerung der Schuldenregel im Grundgesetz stellte.

Mit der am 5. März 2009 beschlossenen Reform hat die zweite Föderalismuskommission zentrale Weichenstellungen für die Begrenzung der öffentlichen Verschuldung von Bund und Ländern vorgenommen und damit ein klares Signal für die Zukunftsfähigkeit der Finanzpolitik in Deutschland gegeben. Die Einführung einer Schuldenbremse für die

Haushalte von Bund und Ländern, die Konzipierung eines Stabilitätsrates als Kernelement zur Prävention von Haushaltsnotlagen, aber auch die Regelung von Konsolidierungshilfen standen neben Fragen der vergleichenden Haushaltsanalyse, Leistungsvergleichen, Steuer- und IT-Verwaltung sowie der Gesundheits- und Straßenverwaltung im Zentrum der Reform.

Wegen der grundlegenden Bedeutung der Reformprojekte zeichnet die vorliegende Abhandlung die Reform in den für Ökonomen, Verfassungsjuristen und Staatswissenschaftler, aber auch für die interessierte Öffentlichkeit bedeutsamen Themen nach und kommentiert sie. Die Herausgeber haben an entscheidenden Stellen für das Bundesministerium der Finanzen und die Vorsitzenden der Kommission, Peter Struck und Günther H. Oettinger, auf Fachebene "im Hintergrund" für die konzeptionelle Gestaltung und den Reformprozess Beiträge geliefert und die Verhandlungen von Beginn an begleitet. Sie möchten den internen Reformprozess einerseits darstellen, geben aber auch Raum für kritische Reflektionen und Kommentare durch mit der Reform befasste oder betroffene Akteure. Die "interne" Sicht wird durch Kommentare und durch externe Beiträge, u. a. von Clemens Fuest, Thomas Mirow, Erwin Sellering, Hans-Peter Friedrich, Antje Tillmann, Volker Kröning, Carsten Schneider, Kai Konrad, Lars P. Feld, Mark Hallerberg, Ute Sacksofsky, Henning Tappe, Thilo Sarazzin und Jean Pisany-Ferry ergänzt, welche die internationale Perspektive, aber auch ökonomische, rechtliche und politikwissenschaftliche Seite der Reform und ihrer Implementierung in den Blick rücken.

Die Herausgeber, Christian Kastrop, Gisela Meister-Scheufelen und Margaretha Sudhof, verbinden mit der Veröffentlichung dieses Bandes die Hoffnung, wichtige und bisher unbekannte Einblicke und Einsichten in den Prozess der Föko II und insbesondere der Einführung der Schuldenbremse geben zu können.

■ Steuerrecht im Überblick

Otto von Camperhausen / Achim Grawert

Zusammenfassungen und Grafiken

2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2011

inkl. Downloadangebot. XI, 206 S., 6 s/w Abb., 171 farbige Abb., 26 farb. Tabellen, Kartoniert, 2-farbig. 19,95 €

ISBN 978-3-7910-2975-7

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart



Dieses Einführungsbuch erläutert alle wesentlichen Themen und Problembereiche der wichtigsten Steuerrechtsgebiete. Schaubilder, Übersichten und Beispiele mit Lösungen, abgebildet auf der linken Seite des Buches, verschaffen einen ersten Überblick. Eine kompakte Erläuterung mit weiterführenden Hinweisen folgt auf der jeweils gegenüberliegenden rechten Seite. Auf diese Weise wird der Leser Schritt für Schritt an die oftmals schwierige Steuerrechtsmaterie herangeführt. Die neuesten Rechtsänderungen sind eingearbeitet.

Folgende Steuerrechtsgebiete werden behandelt:

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Internationales Steuerrecht
- Umsatzsteuer
- Erbschaft-/Schenkungsteuer mit Bewertung
- Grunderwerbsteuer
- Allgemeines Steuerrecht (AO/FGO)

Das Buch wendet sich u. a. an Praktiker, die sich einen systematischen Überblick über das deutsche Steuersystem verschaffen wollen.

Die Autoren: Prof. Dr. Otto von Campenhouse ist Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin, Professur für Steuer- und Bilanzrecht; Prof. Dr. Achim Grawert hat die Professur für Unternehmenspolitik und Unternehmensverfassung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin inne.

■ Ratgeber

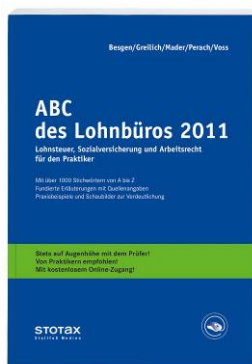
ABC des Lohnbüros 2011

Von Dipl.-Finw. Klaus Mader und Detlef Perach (beide Nds. FinMin),
Verw.Dir. Werner Greilich und Rainer Voss (beide AOK Rhld./Hamburg)
sowie Dietmar Besgen (Richter a. D. am Arbeitsgericht)

Ausgabe 2011. kartoniert, 864 S., inkl. Zugang zur Online-Datenbank,
58,80 €

ISBN: 978-3-08-317811-8

Stollfuss-Verlag, Bonn



Für alle Fälle auf der sicheren Seite - der Ratgeber ABC des Lohnbüros

gibt zu allen wesentlichen Fragen rund um die Lohn- und Gehaltsabrechnung die richtigen Antworten.

Mit der rechtsgebietsübergreifenden Darstellung werden die maßgebenden Grundlagen zu Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Arbeits- und Arbeitsförderungsrecht dargestellt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte

- ABC-Form mit über 1.000 Stichworten zur schnellen Recherche
- Praxisbezogene und leicht verständliche Darstellungsweise mit zahlreichen Praxisbeispielen und Schaubildern
- Kennzeichnung der verschiedenen Sachverhalte hinsichtlich Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht
- Kostenloser Aktualisierungsdienst und Newsletter-Benachrichtigung zu Änderungen nach Erscheinen des Werkes

Das ist neu:

- Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011
- Änderungen bei der Firmenwagenbesteuerung
- Elektronisches Lohnsteuer-Verfahren
- Neue Sozialversicherungswerte

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA Jens Gewinnus, RAin Daniela Karbe-GeBler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Ass. iur. Malte Pereira (Per)

Verantwortliche Redakteurin: RAin Brigitte Neugebauer

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik